



Bereich: Finanzen
Az: 20-20-20
Datum: 13.09.2012

2012/245
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	20.09.2012	

Betreff

Änderung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte „*Modifizierte Projektion der Finanzplanung 2012 – 2021*“ als Änderung des vom Rat am 21.06.2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplanes für den Konsolidierungszeitraum 2012 bis 2021. Der Haushaltsausgleich wird demnach erstmalig in 2016 mit Konsolidierungshilfen und in 2021 ohne Konsolidierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht.
2. Hinsichtlich der vom Rat am 21.06.2012 bereits beschlossenen Konsolidierungsbeiträge ergeben sich keine Veränderungen. Die Verwaltung bleibt weiterhin ermächtigt, die in Anlage 6 der Vorlage 2012/162 genannten „Offenen Prüfungsaufträge“ umzusetzen und in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes zu berücksichtigen sobald die Konsolidierungspotentiale ermittelt worden sind.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Stärkungspaktgesetz NRW den Haushaltssanierungsplan für die Stadt Castrop-Rauxel für den Konsolidierungszeitraum 2012 bis 2021 beschlossen. Der Haushaltssanierungsplan tritt für die Stadt Castrop-Rauxel an die Stelle des Haushaltskonsolidierungskonzepts gemäß § 76 Gemeindeordnung NRW (vgl. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz NRW) und bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster (vgl. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW).

Nachdem der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan der Genehmigungsbehörde fristgerecht vorgelegt wurde, fanden in der Folge verschiedene Erörterungsgespräche mit der Bezirksregierung statt. Erforderlich wurde dies insbesondere dadurch, dass das Land Nordrhein-Westfalen unerwartet früh eine 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) veröffentlicht hat. Aus dieser 1. Modellrechnung ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel gegenüber der bisherigen Ergebnis- und Finanzplanung Verbesserungen bei den vom Land an die Kommunen zu zahlenden Schlüsselzuweisungen in Höhe von mehr als 4.000.000 €.

Unter Berücksichtigung der am 29.08.2012 veröffentlichten Werte aus der 1. Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum GFG 2013 sowie der ebenfalls bereits bekannten *„Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen“* (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.07.2012) und unter strikter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung NRW vom 09.08.2012 und der Rundverfügung der Bezirksregierung Münster zum Themenkomplex *„Stärkungspaktgesetz und Haushaltssicherungskonzepte gemäß § 76 Gemeindeordnung NRW“* vom 09.05.2012 ergibt sich nicht nur eine Verbesserung des Ergebnishaushaltes für das Jahr 2013 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016; vielmehr können – unter Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen des Landes – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 „ausgeglichene“ Haushalte prognostiziert werden.

Dies entspricht insbesondere den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Stärkungspaktgesetz NRW, der einen Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen des Landes spätestens im Jahr 2016 und ohne die Konsolidierungshilfen spätestens im Jahr 2021 vorsieht.

Dem Haushaltssanierungsplan, den der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2012 beschlossen hat, war im Teil 2, Buchstabe A, Nr. 3 eine Übersicht über die *„Projektion der Finanzplanung 2012 bis 2021“* beigefügt.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannten Informationen wies diese Projektion für die Haushaltsjahre 2016 bis 2021 auch unter Berücksichtigung der von der Stadt identifizierten und vom Rat beschlossenen Konsolidierungspotentiale in den Ergebnishaushalten der jeweiligen Haushaltsjahre erhebliche Defizite aus.

Unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Sach- und Faktenlage ergibt sich – wie bereits dargestellt – nunmehr eine deutlich positivere Entwicklung der Haushaltslage in erster Linie ab 2016. Die *„Modifizierte Projektion der Finanzplanung 2012 – 2021“* kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Die vorliegende „Modifizierte Projektion der Finanzplanung 2012 – 2021“ berücksichtigt dabei insbesondere folgende Punkte:

- Deutliche Verbesserungen bei den Schlüsselzuweisungen auf Grundlage der 1. Modellrechnung zum GFG 2013 und der Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2013 – 2016 (siehe obige Darstellungen).
- Konsequente Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des § 76 Gemeindeordnung NRW.
- Entgegen der bisherigen Projektion auch in den Jahren 2013 bis 2015 eine jährliche Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen von 1 Prozent.
- Eine Verschlechterung bei den Konsolidierungszielen der Personalaufwendungen im Rahmen der „Altersfluktuation“ in den Jahren 2019 bis 2021. Diese Verschlechterungen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021
neuer Wert (gemäß Berechnung des Bereiches 10 vom 10.08.2012)	2.160.660 €	2.262.083 €	2.287.773 €
alter Wert (Konsolidierungsbeitrag lt. HSP vom 25.06.2012)	2.242.569 €	2.791.749 €	3.642.920 €
Differenz/ Verschlechterung	-81.909 €	-529.666 €	-1.355.147 €

- Verbesserungen durch Minderaufwendungen infolge des Auslaufens des Solidarpakts II ab 2020. Aufgrund der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten ist hier zu kalkulieren mit rd. 1,77 Mio. € in 2020 und rd. 1,86 Mio. € in 2021. Die genannten Beträge waren in dem vom Rat am 21.06.2012 beschlossenen Haushaltssicherungsplan noch nicht berücksichtigt.
- Der für die notwendige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu zahlende Zinssatz wird – wie in der bisherigen Planung – mit 2,5 % p. a. kalkuliert. Im Hinblick auf den langen Prognosezeitraum (2012 – 2021) sowie die derzeit kaum absehbare mittel- und langfristige Entwicklung an den Finanzmärkten ist mit dieser Annahme zwar ein erhebliches Zinsrisiko verbunden, jedoch liegen derzeit keine Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Anstieg des Zinsniveaus für kommunale Liquiditätskredite bzw. dessen Höhe vor. Aus diesem Grund erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen, von dem vg. Zinsniveau, dass deutlich über dem aktuell zu bedienenden Zinsniveau liegt, auszugehen.
- Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz NRW vorzunehmende degressive Abbau der Konsolidierungshilfen des Landes wird wie folgt geändert:

Jahr	Abbau (alt)	Abbau (neu)	verbleibende Konsolidierungshilfe (neu)
2017	4.000.000 €	3.500.000 €	9.413.303 €
2018	3.500.000 €	3.250.000 €	6.163.303 €
2019	2.715.000 €	2.750.000 €	3.413.303 €
2020	2.693.303 €	2.000.000 €	1.413.303 €
2021	0 €	1.413.303 €	0

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bereits der vom Rat am 21.06.2012 beschlossene Haushaltssanierungsplan eine Vielzahl von Maßnahmen enthält, deren Konsolidierungspotential bislang noch nicht beziffert werden konnte. Die jeweiligen Fachbereiche sind jedoch beauftragt, die notwendigen Quantifizierungen vorzunehmen, so dass hieraus weitere positive Effekte für den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zu erwarten sind.

Wie bereits dargestellt ergeben sich aus der Änderung des vom Rat am 21.06.2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 erhebliche Veränderungen für die Finanzplanungsdaten der Jahre 2013 bis 2021. Diese wurden bereits in den Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 und somit auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2014 – 2016) eingearbeitet. Für das Jahr 2012 bzw. die vom Rat ebenfalls am 21.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 ergeben sich hingegen keine Änderungen.